

**REGLEMENT
ÜBER DIE GEBÜHREN FÜR DAS PARKIEREN
AUF ÖFFENTLICHEM GRUND
DER GEMEINDE HORW
VOM 28. MAI 1998**



**AUSGABE
20. JANUAR 2011**

INHALT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt	3
Art. 2 Verwendung der Gebühren	3
II. GEBÜHREN FÜR DAS DAUERPARKIEREN	3
Art. 3 Gebührenpflicht	3
Art. 4 Rechtsstellung der Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen	3
Art. 5 Gebührenhöhe	3
Art. 6 Gebührenerhebung	4
Art. 7 Rechtsschutz	4
Art. 8 Strafbestimmung	4
III. GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN	4
Art. 9 Gebührenpflicht	4
Art. 10 Kurzfristiges Parkieren	4
Art. 11 Längerfristiges Parkieren	4
Art. 12 Gebührenerhebung	5
Art. 13 Strafbestimmung	5
Art. 13a Ausnahmen	5
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 14 Vollzug	5
Art. 15 Vorbehalt	5
Art. 16 Aufhebung von Vorschriften	5
Art. 17 In-Kraft-Treten	5

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 990 des Gemeinderates vom 12. Februar 1998
- gestützt auf §§ 27 und 28 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995
- gestützt auf Art. 9 Ziff. 1 und Art. 30 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 20. Oktober 1991

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich und Inhalt

1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

2 Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund. Ausgenommen sind Fahrräder und Motorfahrräder.

Art. 2

Verwendung der Gebühren

Die Gebühren sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs und die Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen des Strassenverkehrs zu verwenden.

II. GEBÜHREN FÜR DAS DAUERPARKIEREN

Art. 3

Gebührenpflicht

1 Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen, die ihr Fahrzeug während mindestens eines Monats regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine monatliche Dauerparkiergebühr zu entrichten.

2 Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindestens vier Stunden.

Art. 4

Rechtsstellung der Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen

1 Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.

2 In der Blauen Zone mit speziell signalisierter Ausnahmeregelung ist das Parkieren ohne zeitliche Beschränkung gestattet.

3 Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für die Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.

Art. 5

Gebührenhöhe¹

1 Die Dauerparkiergebühr beträgt pro Monat:

- Für das Dauerparkieren tagsüber von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr oder nachts von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr je Fr. 40.00.
- Für das Dauerparkieren tagsüber und nachts Fr. 60.00.

¹ Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 20. Januar 2011 betragen die Gebühren gestützt auf Art. 5 Abs. 3 ab 1. April 2011:

- je Fr. 45.00
- Fr. 67.00

2Die Dauerparkiergebühr für schwere Motorwagen (insbesondere Lastwagen und Gesellschaftswagen) beträgt pro Monat das Doppelte der Gebühren nach Abs. 1.

3Verändert sich der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise um 10 Punkte (massgebender Stand 104,0 Punkte, Stand März 1998 [Mai 1993=100 Punkte]), kann die Dauerparkiergebühr vom Gemeinderat dem veränderten Indexstand angepasst werden.

Art. 6
Gebührenerhebung

1Die Dauerparkiergebühr wird im voraus für drei, sechs oder zwölf Monate erhoben.

2Die Gemeinde stellt dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin eine Gebührenrechnung zu. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.¹

Art. 7
Rechtsschutz

Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.²

Art. 8
Strafbestimmung

Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.³

III. GEBÜHREN FÜR DAS ZEITLICH BESCHRÄNKTE PARKIEREN

Art. 9
Gebührenpflicht

Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten.

Art. 10
Kurzfristiges Parkieren

1Als kurzfristiges Parkieren gilt das Parkieren bis zu einer Parkdauer von zwei Stunden.

2Die Gebühr für das kurzfristige Parkieren beträgt Fr. 0.50 pro 30 Minuten.

3Die Gebühr auf den Parkfeldern für schwere Motorwagen (insbesondere Lastwagen und Gesellschaftswagen) beträgt Fr. 3.00 pro Stunde.

Art. 11
Längerfristiges Parkieren

1Als längerfristiges Parkieren gilt das Parkieren während einer Parkdauer von mehr als zwei Stunden.

2Die Gebühr für das längerfristige Parkieren beträgt bis zwei Stunden Fr. 0.50 pro 30 Minuten und ab zwei Stunden Fr. 0.50 pro Stunde.

3Die Gebühr auf den Parkfeldern für schwere Motorwagen (insbesondere Lastwagen und Gesellschaftswagen) beträgt bis zwei Stunden Fr. 3.00 pro Stunde und ab zwei Stunden Fr. 2.00 pro Stunde.

¹ SRL Nr. 680

² SRL Nr. 680

³ SRL Nr. 680

Art. 12
Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

Art. 13
Strafbestimmung

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Art. 13a¹
Ausnahmen

Das Parkieren auf den Besucherparkplätzen auf Kirchfeld ist für die Besucherinnen und Besucher des Hauses für Betreuung und Pflege kostenlos.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14
Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bezeichnet die für den Vollzug zuständigen Organe.

Art. 15
Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 16
Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 4. Juni 1989 aufgehoben.

Art. 17
In-Kraft-Treten

1 Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2 Artikel 13a tritt per 1. April 2011 in Kraft.²

Horw, 28. Mai 1998

Ruedi Burkard
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. 1317 am 4. September 1998 genehmigt.

¹ Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 20. Januar 2011

² Änderung gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 20. Januar 2011

T a b e l l e

Änderungen des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw vom 28. Mai 1998

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	20.01.2011	Art. 13a, Art. 17 Abs. 2	neu
2	20.01.2001	Art. 5 (Anpassung Gebühr an Teuerung)	geändert